

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung – Abteilung Gemeinden

Kennzeichen
IVW3-LG-1242001/029-2002

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter 02742/9005
Landsteiner

Durchwahl
12579

Datum
28. Mai 2002

Betrifft

Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976
(GVBG-Novelle 2002); Regierungsvorlage

HOHER LANDTAG!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 28.05.2002

Ltg. -976/G-4/5-2002

Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Die vorliegende Novelle beinhaltet im Wesentlichen:

1. die Herstellung eines einheitlichen Vorrückungsbetrages innerhalb der Entlohnungsgruppen 1 bis 7 und der Funktionsgruppen 8 bis 13 mit Wirkung vom 1. Jänner 2002
2. die Schaffung von Bestimmungen für Musikschullehrer, die nur zur Vertretung aufgenommen werden und
3. Anpassung der Bestimmungen über den Stichtag an die durch das EuGH-Judikat vom 30. November 2000 festgestellte Rechtslage in Hinblick auf das anhängige Vertragsverletzungsverfahren Nr.98/2281;
4. verpflichtende Ablegung der Dienstprüfung für Vertragsbedienstete, die zum Kassenverwalter oder zum Vertreter des Kassenverwalters bestellt werden;
5. erforderliche Klarstellungen und Zitierungsänderungen.

zu Punkt 1.:

Die Gehälter der Vertragsbediensteten der Gemeinden wurden auf Grund des Beschlusses des NÖ Landtages vom 14. Dezember 2000 mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 um 0,8 % angehoben. Gleichzeitig wurden diese Beträge unter Verwendung des mit der EG-Verordnung Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 über die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der Mitgliedstaaten, die den Euro einführen, ABl. Nr. L 359/1 vom 31. Dezember 1998, festgesetzten Umrechnungskurses für den Schilling von 13,7603 in Euro umgerechnet und auf volle 10 Cent gerundet.

Nachdem bei Schaffung der neuen Entlohnungs- und Funktionsgruppen mit 1. Jänner 1998 zwischen den Sozialpartnern vereinbart wurde und auch in einigen Bestimmungen des GVBG (vgl. § 20a) davon ausgegangen wird, dass in den Entlohnungsgruppen 1 bis 7 und in den Funktionsgruppen 8 bis 13 einheitliche Vorrückungsbeträge bestehen, durch die Euro-Umrechnung und anschließender Rundung auf volle 10 Cent der einheitliche Vorrückungsbetrag innerhalb dieser Entlohnungs- und Funktionsgruppen aber nicht mehr gegeben ist, wurde in sozialpartnerschaftlichen Gesprächen zwischen dem Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, dem Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, dem Österreichischen Städtebund, Landesgruppe NÖ und der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, Landesgruppe NÖ am 3. Dezember 2001 Einigung darüber erzielt, dass unter Ermittlung des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages jeder einzelnen Entlohnungs-(Funktions-)gruppe ein einheitlicher Vorrückungsbetrag für jede Entlohnungs-(Funktions-)gruppe festgesetzt wird. Dieser Vorrückungsbetrag soll dem derzeit geltenden Betrag der jeweiligen ersten Entlohnungsstufe hinzugezählt werden um dadurch die neuen Beträge der Entlohnungsstufen 2 bis 21 zu erhalten. Im Vergleich zu den derzeit geltenden Beträgen ergibt sich dadurch eine maximale Abweichung von € 1,80 und ein durchschnittlicher Vorrückungsgewinn von € 0,10.

zu Punkt 2.:

Auf das Dienstverhältnis der Musikschullehrer sind die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr.86 i.d.F. BGBl. I Nr. 102/2000 sinngemäß anzuwenden, sofern in den §§ 46a bis 46h nichts anderes bestimmt wird. Im Vertragsbedienstetengesetz 1948 sind für Vertragslehrer in nicht gesicherter Verwendung

Sonderbestimmungen enthalten, die für Musikschullehrer, die z.B. nur zur Vertretung aufgenommen werden, sinngemäß heranzuziehen wären. Da für Musikschullehrer mit Wirkung vom 1. September 1999 vom Bundesdienstrecht abweichende besoldungsrechtliche Regelungen in den §§ 46a bis 46h geschaffen wurden, sollen die bundesgesetzlichen Bestimmungen über Vertragslehrer in nicht gesicherter Verwendung keine Anwendung finden, sondern eigene Regelungen im GVBG verankert werden.

zu Punkt 3:

Der Europäische Gerichtshof hat am 30. November 2000 entschieden, dass es Artikel 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EG) und Artikel 7 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft widerspricht, wenn bei der Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten zum Zweck der Festsetzung der Entlohnung die Anforderungen an die in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten strenger sind als diejenigen, die für an vergleichbaren Einrichtungen des betreffenden Mitgliedstaats zurückgelegten Zeiten gelten. Aus diesem Grund sollen bestimmte, im EU/EWR-Ausland zurückgelegte Zeiten wie im Inland zurückgelegte Zeiten bei der Ermittlung des Stichtages berücksichtigt werden. Für Vertragsbedienstete ist der Stichtag grundsätzlich unter Anwendung der für die Gemeindebeamten geltenden gesetzlichen Vorschriften festzusetzen; die erforderlichen Änderungen hinsichtlich der Stichtagsberechnung finden im GVBG lediglich in einer Übergangsbestimmung Niederschlag, wonach auf Antrag des Vertragsbediensteten der Stichtag zu verbessern ist, wenn derartige Vordienstzeiten vorliegen und diese noch nicht besonders (zur Hälfte oder zur Gänze) berücksichtigt wurden.

zu Punkt 4:

Die Kassengeschäfte und die Buchführung der Gemeinde außer den Sonderkassen von wirtschaftlichen Gemeindeunternehmungen mit kaufmännischer Buchführung obliegen dem vom Gemeinderat zu bestellenden Kassenverwalter und dem erforderlichenfalls zu bestellenden Vertreter des Kassenverwalters. Mit diesen Aufgaben dürfen nur Bedienstete betraut werden, die fachlich geeignet sind (§ 80 Abs. 1 der NÖ GO 1973, LGBl. 1000). Die in der Gemeindeordnung angesprochene fachliche Eignung soll gleichgesetzt werden mit der abgelegten Gemeindedienstprüfung. Für den

Kassenverwalter und den Vertreter des Kassenverwalters soll daher die Ablegung der Gemeindedienstprüfung verpflichtend sein.

zu Punkt 5.:

Verschiedene Änderungen von Bundesgesetzen (z.B. Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 339/1974, oder Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976) und Landesgesetzen (z.B. NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000, LGBl. 2050) erfordern eine Angleichung bzw. Änderung einiger Bestimmungen im GVBG.

Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art.21 B-VG.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die geplanten Maßnahmen verursachen beim Bund keine und beim Land lediglich vernachlässigbare Ausgaben bzw. Kosten bei der Produktion und Verlautbarung der gegenständlichen Rechtsvorschrift.

zu Punkt 1.:

Im **Kalenderjahr 2002** werden sich bei rund 25.000 Gemeindevertragsbediensteten durch die Herstellung eines einheitlichen Vorrückungsbetrages folgende Mehrkosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände zu erwarten sein:

1. Durch die Herstellung eines einheitlichen Vorrückungsbetrages ergibt sich ein durchschnittlicher Vorrückungsgewinn von € 0,1.
2. Unter der Annahme, dass im Jahr 2002 die Hälfte der Gemeindevertragsbediensteten vorrückt (12.500) ergibt sich ein monatlicher Mehraufwand von € 1.250,-. Die Mehrkosten im Jahr 2002 werden daher mit € 17.500,- zu beziffern sein.

zu Punkt 2.:

Allfällige Mehrkosten bei Musikschullehrern, die nur zur Vertretung aufgenommen werden, werden dann entstehen, wenn eine Festsetzung des Stichtages erforderlich wird und die

Einstufung in eine höhere Entlohnungsstufe (ab etwa der 4. Entlohnungsstufe) erfolgt. So würden sich in der Entlohnungsgruppe ms2 im Vergleich zur Entlohnungsgruppe l2a1 bei einer Einstufung in den Entlohnungsstufen 1 bis 3 Minderkosten von € 22,- bis € 126,- monatlich (€ 308 bis € 1.764,- jährlich) und bei einer Einstufung in den Entlohnungsstufen 4 bis 6 von € 29 bis € 133,- monatlich (€ 406 bis € 1.862,- jährlich) ergeben.

zu Punkt 3.:

Die Änderungen im Bereich des Stichtages sind die Berücksichtigung bestimmter, im EU/EWR-Ausland zurückgelegter Zeiten werden voraussichtlich zu keinen nennenswerten Mehrkosten führen, da bei Vertragsbediensteten der Gemeinden in der Regel keine derartigen Vordienstzeiten vorliegen. Allfällige Mehraufwendungen werden aber nicht erst durch die vorliegende Novelle, sondern durch das EuGH-Urteil verursacht, da die Novelle nur die faktische Umsetzung des Urteiles darstellt.

zu Punkt 4.:

Die Gemeinden haben für jeden Bediensteten, der zur Gemeindedienstprüfung zugelassen wird, dem Land einen Beitrag zu dem anlässlich der Abhaltung der Prüfung entstehenden Aufwand zu leisten. Dieser Beitrag beträgt im Jahr 2002 für die Gemeindedienstprüfung

der Verwendungsgruppe VII:	€ 262,- (ATS 3.605,20),
der Verwendungsgruppe VI	€ 208,- (ATS 2.862,14)
der Verwendungsgruppe V	€ 138,- (ATS 1.898,92) und
der Verwendungsgruppe IV	€ 114,- (ATS 1.568,67).

Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z. 1 (§ 2 Abs. 5):

Nach den Bestimmungen der NÖ GO 1973, LGBl. 1000 obliegen die Kassengeschäfte und die Buchführung der Gemeinde dem vom Gemeinderat zu bestellenden Kassenverwalter und dem erforderlichenfalls zu bestellenden Vertreter des Kassenverwalters. Mit diesen Aufgaben dürfen nur Bedienstete betraut werden, die fachlich geeignet sind. Eine Ausbildung/Prüfung für Kassenverwalter ist derzeit nicht vorgesehen. Unter Hinweis auf den in der Sitzung des Vorstandes der NÖ Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie gefassten Beschluss, dass für neubestellte Kassenverwalter eine verpflichtende Ablegung der für ihren jeweiligen Dienstzweig vorgesehenen Gemeindedienstprüfung gesetzlich vorgesehen werden soll, ist die NÖ Gemeindeverwaltungsschule und Kommunalakademie an die Gemeindevertreterverbände und an die Gewerkschaft der Gemeindebediensteten mit dem Ersuchen herangetreten, eine derartige gesetzliche Regelung zu verhandeln. Die Gemeindedienstprüfung soll daher als die in der Gemeindeordnung angesprochene fachliche Eignung angesehen werden. Für die vor Inkrafttreten dieser Regelung bestellte Kassenverwalter und Vertreter des Kassenverwalters soll die Ablegung der Gemeindedienstprüfung nicht verpflichtend sein.

Zu Art. I Z. 2 bis 4 (§ 10 Abs. 1 lit. a und b, § 12 Abs. 2):

In den Entlohnungsgruppen 1 bis 7 und in den Funktionsgruppen 8 bis 13 sollen nach der erfolgten Euro-Umrechnung wieder einheitliche Vorrückungsbeträge geschaffen werden. Der einheitliche Vorrückungsbetrag für jede Entlohnungs-(Funktions-)gruppe entspricht dem durchschnittlichen Vorrückungsbetrag jeder einzelnen Entlohnungs-(Funktions-)gruppe aufgerundet auf volle 10 Cent. Dieser Vorrückungsbetrag wurde dem derzeit geltenden Betrag der jeweiligen ersten Entlohnungsstufe hinzugezählt um die neuen Beträge der Entlohnungsstufen 2 bis 21 zu erhalten.

Zu Art. I Z. 5 (§ 12 Abs. 4):

Durch die vorgesehene Änderung soll der Verweis auf die Bestimmungen der GBGO hinsichtlich der Beendigung der Innehabung einer Funktionsgruppe und der Änderung der Wertigkeit einer Funktionsgruppe richtig gestellt werden.

Zu Art. I Z. 6 (§ 15 Abs. 1):

Mit der GVBG-Novelle LGBl. 2420-29 ist im Zuge der Erhöhung der Studienbeihilfen die Bestimmung im Abs.1, dass die Studienbeihilfe ohne Rücksicht auf das wöchentliche Beschäftigungsausmaß gebührt, versehentlich entfallen. In den Abs.2 bis 4 hingegen blieb sie weiterhin bestehen. Die Auszahlung der Studienbeihilfen erfolgte weiterhin ohne Rücksicht auf das wöchentliche Beschäftigungsausmaß. Mit der vorgesehenen Änderung soll dieses redaktionelles Versehen bereinigt werden, Mehrkosten werden dadurch nicht entstehen.

Zu Art. I Z. 7 (§ 24 Abs. 3):

Mit der GBDO-Novelle 2001 wurden hinsichtlich des Anspruches auf vorzeitige Jubiläumsbelohnung aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 40 Jahren Übergangsbestimmungen außerhalb des § 53 GBDO vorgesehen. Durch die Änderung des Verweises im GVBG soll auch für Vertragsbedienstete diese Übergangsbestimmung sinngemäß anwendbar sein. Nachdem Gemeindebeamte die Jubiläumsbelohnung im Ausmaß von 400 % des Dienstbezuges abweichend von § 53 Abs. 5 GBDO, LGBl. 2400, bei Versetzung in den Ruhestand schon mit Vollendung des 720. Lebensmonats erhalten, wenn sie

- eine für die Jubiläumsbelohnung maßgebliche Dienstzeit (§ 53 Abs. 4 GBDO) von mindestens 35 Jahren aufweisen,
- vor dem 1. Oktober 1946 geboren sind und
- eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit (Abs. 10 der Übergangsbestimmungen zur GBDO-Novelle 2001, LGBl. 2400-37) von 40 Jahren aufweisen,

erhalten, soll für Vertragsbedienstete diese Regelung sinngemäß herangezogen werden, wobei aber eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren nicht nachzuweisen ist, da es sich hier um Daten handelt auf die der Dienstgeber keinen Zugriff hat.

Zu Art. I Z. 8 (§ 25):

Mit der GBDO-Novelle LGBl.2400-34 wurde im § 51 GBDO mit Wirkung vom 1. Jänner 2000 eine Bestimmung über den Ersatz der Kosten der Untersuchung gemäß der §§ 20 Abs. 4, 21 Abs. 2 und 40 Abs. 5 des Führerscheingesetzes vorgesehen, wenn der Gemeindebeamte den Führerschein in Ausübung seines Dienstes benötigt. Mangels eines Verweises im GVBG soll rückwirkend für Vertragsbedienstete eine gleich lautende Bestimmung geschaffen werden.

Zu Art. I Z. 9 (§ 26 Abs. 1):

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2001 wurde § 2 Abs. 1 des Entgeltfortzahlungsgesetzes dahingehend geändert, dass die 14-tägige Wartefrist für einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung entfällt. Unter Hinweis auf die § 7 des Entgeltfortzahlungsgesetz soll im GVBG soll daher diese Wartefrist für einen Anspruch auf Fortzahlung des Monatsbezuges ebenfalls entfallen.

Zu Art. I Z. 10 und 13 (§ 31 Abs. 1, § 33 Abs. 1 lit. a):

Nachdem sich bei manchen Bediensteten [z.B. Kindergartenhelfer(innen)] bereits bei einer Dauer des Dienstverhältnisses von weniger als 6 Monaten ein Bedarf zum Verbrauch eines Teiles des Erholungsurlaubes ergibt (z.B. Kindergartenferien), der Anspruch zum Verbrauch des Erholungsurlaubes aber erst nach einer Dauer des Dienstverhältnisses von 6 Monaten entsteht und dadurch häufig ein (gesetzwidriger) Vorgriff auf den Erholungsurlaub vorgenommen wird, soll – wie bereits im Vertragsbedienstetengesetz 1948 – der Anspruch auf Verbrauch eines bestimmten Teiles (1/12 pro angefangenen Monat in den ersten sechs Monaten) des Erholungsurlaubes bereits mit Beginn des Dienstverhältnisses entstehen.

Durch die vorgesehene Änderung des Entstehens des Anspruches zum Verbrauch des Erholungsurlaubes ist auch eine andere Formulierung beim Anspruch auf Abfindung für den Erholungsurlaub erforderlich.

Zu Art. I Z. 11 (§ 31a Abs. 8):

Mit der vorgesehenen Änderung soll die in der GBDO bestehende Formulierung übernommen werden, da die derzeitige Formulierung die Interpretation zulässt, dass ein Erholungsurlaub im Ausmaß der gesetzlichen Kindergartenferien auch den Vertragsbediensteten im Horterzieherdienst gebührt.

Ein Hort kann an unterrichtsfreien bzw. kindergartenfreien Tagen (schulautonome Tage und Ferienzeiten) betrieben werden. Die Öffnungstage und -zeiten setzt der Träger einer Horteinrichtung im Normalfall in Absprache und Zusammenarbeit mit den Eltern fest (Bedarfsfeststellung). Erwähnenswert ist weiters, dass für Horterzieher(innen) der verpflichtende Besuch von Fortbildungsveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 20 Unterrichtseinheiten jährlich in der NÖ Hortverordnung, LGBl. 5065/3, geregelt ist.

Zu Art. I Z. 12 (§ 32 Abs. 1):

Mit der vorgesehenen Änderung soll klargestellt werden, dass nicht nur die Zeit eines Karenzurlaubes nach den Mutterschutzgesetzen sondern auch die Zeit eines Karenzurlaubes nach dem NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000 für Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, wirksam bleiben soll.

Zu Art. I Z. 14 (§ 40 Abs. 3 Z. 2 lit. c):

Bei der vorgesehenen Änderung handelt es sich um eine Berichtigung des Zitates.

Zu Art. I Z. 15 und 18 (§ 46 und § 46j (neu)):

Auf das Dienstverhältnis der Musikschullehrer sind die Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr.86 i.d.F. BGBl. I Nr. 102/2000 sinngemäß anzuwenden, sofern in den §§ 46a bis 46h nichts anderes bestimmt wird. Im

Vertragsbedienstetengesetz 1948 sind für Vertragslehrer in nicht gesicherter Verwendung sind in den §§ 42b bis 44e Sonderbestimmungen enthalten, die für Musikschullehrer, die z.B. nur zur Vertretung aufgenommen werden, sinngemäß heranzuziehen wären.

Für Musikschullehrer wurde mit Wirkung vom 1. September 1999 neue vom Bundesdienstrecht abweichende besoldungsrechtliche Regelungen in den §§ 46a bis 46h geschaffen. Die bundesgesetzlichen Bestimmungen für Vertragslehrer in nicht gesicherter Verwendung sollen für Musikschullehrer keine Anwendung finden. Im § 46 soll daher normiert werden, dass die gesamte Regelung für Vertragslehrer in nicht gesicherter Verwendung (§§ 42b bis 44e des Vertragsbedienstetengesetzes 1948) keine Anwendung finden soll.

Im einen neu geschaffenen § 46j sollen erforderliche Mindestregelungen für Musikschullehrer, die nur zur Vertretung aufgenommen werden, festgesetzt werden.

Zu Art. I Z. 16 (§ 46d Abs. 4 Z. 5):

Als Anstellungserfordernis für die Entlohnungsgruppe ms3 ist u.a. der Abschluss eines facheinschlägigen Lehrgangs (Elementarmusikerziehung, Volksmusik, Instrumente wie Gambe etc.) an einem Konservatorium oder einer Hochschule/Universität vorgesehen. Die Dauer dieser Universitätslehrgänge beträgt in der Regel 4 bis 8 Semester.

Der Abschluss eines facheinschlägigen Kurzstudiums (z.B. Musiktherapie) an einer Hochschule/Universität hingegen ist kein Anstellungserfordernis für eine der Entlohnungsgruppen ms1 bis ms3. Die Mindeststudiendauer dieser Kurzstudien beträgt in der Regel 6 Semester. Der Abschluss eines facheinschlägigen Kurzstudium soll – wie der Abschluss eines Universitätslehrganges – als Anstellungserfordernis für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe ms3 aufgenommen werden. Eine Auswirkung auf die Ermittlung des Stichtages nach § 46h ist damit nicht verbunden.

Zu Art. I Z. 17 (§ 46h Abs. 1 Z. 1):

Die vorgesehene Änderung ist die Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Art. I Z. 19 bis 23 (§ 53)

Die umzusetzenden Art. 1 und 2 der Richtlinie 2001/19/EG ändern jeweils die in § 53 Z. 1 und 2 (alt) schon bisher als umgesetzt ausgewiesenen Richtlinien zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen sowie zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise.

Die neu eingefügten Z. 2 und 5 und 6 im § 53 wurden für das GVBG bereits in Verbindung mit der GBDO-Novelle LGBl. 2400-36 (§ 53 Z.2 (neu)) und der GBDO-Novelle LGBl. 2400-37 (§ 53 Z.5 und 6) umgesetzt. Dies soll in den als umgesetzt ausgewiesenen Richtlinien aufgenommen werden.

Zu Art. I Z. 23 (Anlage B, Punkt 18):

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst beantragte im Jahre 1997 beim Obersten Gerichtshof (OGH) eine auf Vertragslehrer und Vertragsassistenten des Bundes eingeschränkte Feststellung, dass Vordienstzeiten im Dienstverhältnis zu Gebietskörperschaften anderer EWR/EU-Mitgliedstaaten bzw. Zeiten im Lehrberuf in diesen Ländern in gleicher Weise wie inländische Zeiten volle Berücksichtigung bei der Ermittlung des Vorrückungstages finden sollen. Der OGH stellte daraufhin beim Europäischen Gerichtshof (EuGH) einen Antrag auf Vorabentscheidung (RS C-195/98), die am 30. November 2000 erfolgte. Nach dieser Entscheidung stehen europarechtliche Normen (Art. 48 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 39 EGV), Art. 7 Abs. 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft) einer nationalen Bestimmung über die Anrechnung früherer Beschäftigungszeiten zum Zweck der Festsetzung der Entlohnung der Vertragslehrer und Vertragsassistenten entgegen, wenn die Anforderungen an die in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten strenger sind als diejenigen, die für an vergleichbaren Einrichtungen des betreffenden Mitgliedstaats zurückgelegten Zeiten gelten. Der EuGH stellte abschließend fest, dass die in anderen Mitgliedstaaten an Einrichtungen, die den in § 26 Absatz 2 des VBG 1948 aufgezählten österreichischen Einrichtungen vergleichbar sind, zurückgelegten Zeiten für die Berechnung der Entlohnung von Vertragslehrern und Vertragsassistenten zeitlich unbegrenzt berücksichtigt werden müssen.

Parallel zu dem Verfahren betreffend Vertragslehrer und -assistenten initiierte die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich mit nahezu demselben Inhalt, jedoch nicht auf eine bestimmte Bedienstetenkategorie, Besoldungs- oder Entlohnungsgruppe eingeschränkt. Dieses Verfahren wurde von der EK bis 30. November 2000 nicht weiter betrieben, weil Österreich in einem Schreiben zusagte, bei der allenfalls erforderlichen Umsetzung der EuGH-Vorabentscheidung die Anpassung der Rechtslage sowohl im Beamtenrecht als auch im vertraglichen Bereich für alle Besoldungs- und Entlohnungsgruppen durchzuführen.

Für Vertragsbedienstete ist der Stichtag grundsätzlich unter Anwendung der für die Gemeindebeamten geltenden gesetzlichen Vorschriften festzusetzen; die erforderlichen Änderungen hinsichtlich der Stichtagsberechnung finden im GVBG lediglich in einer Übergangsbestimmung Niederschlag, wonach auf Antrag des Vertragsbediensteten der Stichtag zu verbessern ist, wenn derartige Vordienstzeiten vorliegen und diese noch nicht besonders (zur Hälfte oder zur Gänze) berücksichtigt wurden.

Die nun im Entwurf enthaltene Regelung erfasst nur die bereits bestehenden Dienstverhältnisse, für die der Stichtag schon rechtskräftig festgelegt ist, da für neueintretende Vertragsbedienstete die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 GVBG in Verbindung mit § 4 GBDO, LGBl. 2400, heranzuziehen sind. Aus praktischen Gründen wird die Neufestsetzung – wie im Bundesdienstrecht vorgesehen – von einem entsprechenden Antrag des Vertragsbediensteten abhängig gemacht. Im Gegensatz zum Bundesdienstrecht soll aber von einer Rückwirkung besoldungsrechtlicher Konsequenzen abgesehen werden, da eine derart weit reichende rückwirkende Änderung (bzw. zusätzliche Schaffung) von Behördenzuständigkeiten problematisch und eine Rückwirkung gemeinschaftsrechtlich nicht erforderlich erscheint.

Die Verbesserung des Stichtages soll nur auf Antrag geschehen. Antragsberechtigt sind bei Zutreffen der Voraussetzungen die zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bestimmung beschäftigten Vertragsbedienstete. Auf Grund des Antrages soll der Stichtag nicht vollständig neu ermittelt, sondern nur insoweit verbessert werden, als die Neuregelung eine günstigere Anrechnung ergibt. Die Antragsfrist läuft bis 31. Dezember 2002 – später gestellte Anträge sind zurückzuweisen.

Die Verbesserung des Stichtages muss nicht in allen Fällen zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung führen. Ist das aber der Fall, so soll sich die Verbesserung auf spätere Maßnahmen, die auf der besoldungsrechtlichen Stellung aufbauen, auswirken.

Die Verbesserung des Stichtages kann weiters zu einer Verbesserung des Dienstjubiläums, aber auch zu einer Erhöhung der Bemessungsbasis der Jubiläumsbelohnung führen. Ist durch eine Anrechnung eine Jubiläumsbelohnung, die bisher noch nicht fällig war, fällig geworden, so ist sie auszus zahlen.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Da mit der vorgesehenen Rückwirkung den Betroffenen ausschließlich zusätzliche Rechte, nämlich den Kostenersatz, eingeräumt werden bzw. es sich um die Erhöhung des Entlohnungsschemas handelt, erscheint sie verfassungsrechtlich wohl unproblematisch zu sein.

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

K n o t z e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung